

# Wirksame Anwendung der Gerichtskritik und des Hinweises

Dr. HEINZ MATTHIAS, Stellv. Leiter der Inspektion, und HARTMUT RADECK, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Die Lösung der mit der Durchsetzung der ökonomischen Strategie der SED und der umfassenden sozialistischen Intensivierung verbundenen Aufgaben stellt wachsende Anforderungen auch an den Beitrag, der mit der gerichtlichen Tätigkeit zur weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit geleistet wird.

In diesem Zusammenhang gewinnt auf allen Gebieten der Rechtsprechung die Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisen (§ 19 GVG; §§ 19, 256 Abs. 2 StPO; § 2 Abs. 4 ZPO) Bedeutung. Die Praxis zeigt, daß damit unmittelbar wirksam auf die Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihren Ursachen und Bedingungen sowie auf ihre Vorbeugung<sup>1</sup> besonders in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften Einfluß genommen wird.

## Zum Inhalt der gerichtlichen Maßnahmen

Dieser Verantwortung bei der Durchführung der Verfahren sind die Gerichte in den vergangenen Jahren zunehmend besser gerecht geworden. Die Zahl der Gerichtskritiken und Hinweise hat sich in fast allen Bezirken erhöht.<sup>1</sup> Die noch konsequentere Verwirklichung der gesetzlichen Orientierung, in allen gebotenen Fällen mit gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG zu reagieren, wird durch die Vertiefung der Grundposition der Richter gefördert, daß diese Aufgabe, wenn auch keine rechtsprechende, so doch eine damit verbundene Tätigkeit der Gerichte d. S. des § 3 GVG ist. Sie ist von der Rechtsprechung nicht zu trennen.<sup>2</sup> Diese unmittelbare Einheit muß während des gesamten Verfahrens beachtet werden. Es geht nicht nur darum, die individuelle Verantwortlichkeit des Täters festzustellen oder einen Rechtsstreit abschließend zu entscheiden, sondern auch um eine diesen Erfordernissen entsprechende Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen für die Straftat bzw. den Rechtskonflikt. Dabei ist zu sehen, daß nicht überall dort, wo z. B. Straftaten vorgekommen sind, auch 'Sie' begünstigende Rechtsverletzungen in der Leitungstätigkeit vorliegen müssen.

Untersuchungen in der Praxis lassen erkennen, daß die Anwendung von Gerichtskritiken und gerichtlichen Hinweisen noch gezielter darauf gerichtet sein muß, die ökonomische Leistungsentwicklung zu unterstützen. Solche Fragen, wie dem Entstehen von Straftaten und Rechtskonflikten wirksam vorgebeugt wird, (wie das sozialistische Eigentum besser geschützt und die effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens stärker gefördert werden kann, müssen mehr im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Diesem Grundanliegen ist noch besser zu entsprechen.

Wie Erfahrungen zeigen, konzentrieren sich die Gerichte dabei auf folgende Schwerpunkte:

In *Strafverfahren* geht es vor allem darum, auf eine strenge Ordnung und Kontrolle in den Prozessen der Materialwirtschaft und des Umgangs mit den finanziellen Fonds, auf die zuverlässige Sicherung der materiellen Werte, die strikte Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung und Sicherheit bei der betrieblichen Ausgangskontrolle u. ä. einzuwirken.<sup>3,4</sup>

In *Arbeitsrechtsverfahren* liegt das Schwergewicht auf Gerichtskritiken und Hinweisen, die die Betriebe z. B. zur präzisen Einhaltung der Mitwirkungsrechte der Gewerkschaft, der Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Neuerer-vorschläge sowie der Rechte und Pflichten bei Abschluß, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen anhalten.

In *Zivilrechtsverfahren* sind die gerichtlichen Maßnahmen häufig auf die Gewährleistung der Garantiebestimmungen durch die Handelsorgane und die konsequente Reaktion der staatlichen Organe auf Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen der Bürger gerichtet.

Aber auch in *Familienrechtsverfahren* sind Möglichkeiten zur Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen gegeben. Zum Beispiel wurde Kritik an begünstigenden Bedingungen für die Verletzung des Alkoholverbots während der Arbeitszeit und für Arbeitsbummelei geübt.<sup>5</sup>

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, daß auf allen Gebieten der Rechtsprechung reale Möglichkeiten vorhanden sind, durch Gerichtskritiken und Hinweise auf die Gestaltung betrieblicher Prozesse und Bedingungen sowie auf Verhaltensweisen gezielt mit dem Grundanliegen Einfluß zu nehmen, die Lösung der ökonomischen Aufgaben zu unterstützen.

## Voraussetzungen wirksamer Anwendung

Die Auswertung der Erfahrungen der Praxis zeigt, daß politisch-ideologische Klarheit über Wesen und Ziel der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG entscheidend für ihre wirkungsvolle Anwendung ist. Richtig verfahren die Gerichte, wenn sie den Gegenstand des Verfahrens von Beginn an in die gesellschaftlichen Gesamtzusammenhänge einordnen und ihre Überlegungen darauf richten, wie über das Verfahren hinaus eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann, d. h. welche Erscheinungen am jeweiligen Bereich für die Rechtsverletzung oder den Rechtskonflikt ursächlich oder begünstigend wirkten und mit welchen rechtlichen Mitteln ihnen begegnet werden muß. Eine solche, die gesellschaftlichen Zusammenhänge beachtende, einheitliche Betrachtungsweise von Verfahrensdurchführung und Einleitung von Wirksamkeitsmaßnahmen sichert die gezielte und wirksame Nutzung der gerichtlichen Mittel zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen. Es erweist sich, daß dort, wo diese Möglichkeiten zum Teil noch nicht voll genutzt werden, insbesondere der enge Zusammenhang zwischen qualifizierter Verfahrensdurchführung und Wirksamkeit verkannt wird. Das erfordert, daß u. a. die Direktoren der Kreisgerichte durch ihre Leitungstätigkeit verstärkt auf eine richtige und qualifizierte Anwendung der Maßnahmen gemäß § 19 GVG Einfluß nehmen. Untersuchungen in Betrieben haben ergeben — was nachfolgend noch dargelegt wird —, daß sich nach solchen Maßnahmen dort nur selten die gleichen Rechtsverletzungen wiederholt haben.

Die zielgerichtete Anwendung von Gerichtskritiken und gerichtlichen Hinweisen ist nicht nur in bedeutsamen Verfahren ein notwendiger Faktor zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung. Vielfach sind es gerade die sog. kleinen Verfahren, in denen Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der Betriebe sichtbar werden. Maßnahmen in solchen Verfahren sind nicht geringer zu bewerten. Mit ihnen wird ein ebenso wirksamer Beitrag zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen geleistet.

1 Zur Entwicklung der Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisen in den Bezirken vgl. auch H. Seidler in NJ 1983, Heft 2, S. 74 f., und R. Reichelt in NJ 1983, Heft 9, S. 374.

2 Zum Wesen der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG vgl. F. Müller/P. Lischke, „Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen — wichtige Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und zur Festigung der Gesetzlichkeit“, NJ 1976, Heft 20, S. 613 ff.

3 Über weitere Erfahrungen vgl. K.-D. Schmidt/P. Seidler, „Zur Arbeit mit Gerichtskritiken“, NJ 1982, Heft 9, S. 417 ff.; vgl. auch die Beschlüsse (Gerichtskritik) des KRg Torgau vom 27. September 1982 - 1311 S 118/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 129), des BG Halle vom 22. Februar 1983 - 2 BSB 21/83 - (111-2-83) - (NJ 1983, Heft 11, S. 470) und des KRg Gera (Land) vom 22. März 1984 - S 23/84 - (111-3-84) - (NJ 1984, Heft 10, S. 424).

4 Zur Anwendung von Gerichtskritiken in ZFA-Verfahren vgl. H. Latka/W. Seifert, „Gerichtskritik in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Verfahren“, NJ 1970, Heft 23, S. 701 ff.; F. Hentzschel, „Gerichtskritik hilft Arbeit mit dem Neuererrecht verbessern“, NJ 1981, Heft 9, S. 418 f.  
Vgl. außerdem die Beschlüsse (Gerichtskritik) des BG Erfurt vom 24. Mai 1982 - 6 BAB 77/82 - (NJ 1983, Heft 1, S. 36), des KRg Leipzig (Stadtbezirk Mitte) vom 11. Juni 1982 - 1333 Z 25/82 - (NJ 1983, Heft 4, S. 169), des Stadtgerichts Berlin vom 28. Dezember 1982 - 111 BAB 160/82 - (NJ 1983, Heft 8, S. 337).